

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/3442, 20/3709, 20/4001 Nr. 1.2, 20/4909 –

**Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender
Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von
Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Ependiller, Esther Dilcher,
Christian Haase, Bruno Hönel, Dr. Thorsten Lieb und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Hinweisgeberschutz in Deutschland wirksam und nachhaltig zu verbessern.

Zugleich dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL).

Die Umsetzung der HinSch-RL erfordert weitgehende Anpassungen im nationalen Recht, um das vorgesehene Schutzsystem für die Meldung und Offenlegung von Verstößen in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu implementieren. Die Vorgaben der HinSch-RL sollen im Wesentlichen in einem neu zu schaffenden Stammgesetz durch ein einheitliches Schutzsystem für hinweisgebende Personen umgesetzt werden (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG-E).

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss unter anderem folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs um Verstöße gegen Vorschriften des Digital Markets Act (Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14. September 2022 – § 2 Absatz 1 Nummer 9 (neu) HinSchG-E) sowie auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 (neu) HinSchG-E).
- Ergänzung des § 5 Absatz 1 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG-E (Einbeziehung von Meldungen, die der tierärztlichen Schweigepflicht unterliegen, in den Anwendungsbereich, soweit sie Verstöße gegen von § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe k HinSchG-E erfasste Rechtsvorschriften zum Schutz von gewerblich gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren betreffen).

- Ergänzung/Änderung der § 7 Absatz 3, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 1 HinSchG-E, um Anreize zur Nutzung des internen Meldeweges zu schaffen.
- Anhebung der Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation der Meldung in § 11 Absatz 5 HinSchG-E von zwei auf drei Jahre.
- Schaffung einer Verpflichtung zur Annahme und Bearbeitung von anonymen Meldungen mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 (§ 16 Absatz 1, § 27 Absatz 1, § 42 HinSchG-E).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Schutz hinweisgebender Personen verlangen von Bund und Ländern die umfassende Einrichtung von internen Meldestellen in ihren jeweiligen Behörden, Verwaltungsstellen und Betrieben. Daneben werden auf Bundesebene externe Meldestellen eingerichtet.

Die geplanten Regelungen werden für den Bundeshaushalt durch die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer Meldestelle für externe Meldungen (externe Meldestelle des Bundes) voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 5.003.095 Euro im ersten Jahr, 5.278.095 Euro im zweiten Jahr und 3.995.135 Euro ab Betriebsphase jährlich zur Folge haben. 22 der nach gegenwärtiger Schätzung insgesamt erforderlichen 29,5 Stellen für die externe Meldestelle des Bundes wurden bereits im Parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigt.

Zur federführenden Begleitung dieses neuen Politikfeldes werden im BMJ sowie im BMAS voraussichtlich jeweils eine Planstelle des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung benötigt. Dies erfordert jeweils jährliche Personalkosten in Höhe von 125.645 Euro und Sachkosten in Höhe von 27.100 Euro.

Sämtlicher dargestellter Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Durch die Änderungen am Gesetzentwurf entstehen keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Insbesondere wurde für die Verpflichtung zur Annahme und Bearbeitung von anonymen Meldungen eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die technische Umstellung in diesem Zeitraum im Rahmen allgemeiner Fortentwicklung der IT-Systeme der betroffenen Stellen ohne nennenswerte zusätzliche Kosten erfolgen kann. Auch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation der Meldung zieht keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen nach sich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200,9 Mio. Euro. Davon entfallen 3,1 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese Steigerung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf den Betrieb interner Meldestellen, an die sich hinweisgebende Personen mit Informationen über Verstöße wenden können.

Für die Einrichtung interner Meldestellen in der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 190 Mio. Euro.

Bezüglich der Einrichtung und des Betriebes der internen Meldestellen in der Wirtschaft beruht der Erfüllungsaufwand auf einer 1:1-Umsetzung von Unionsrecht und ist daher nicht relevant im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 219,2 Mio. Euro. Davon entfallen 6,4 Mio. Euro auf den Bund.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt geschätzt 71,3 Mio. Euro. Davon entfallen 13,6 Mio. Euro auf den Bund. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist im Wesentlichen auf die Einrichtung interner und externer Meldestellen zurückzuführen, an die sich hinweisgebende Personen mit Informationen über Verstöße wenden können.

Weitere Kosten

In Abhängigkeit vom Meldeaufkommen ist auch mit nachgelagerten gerichtlichen Verfahren zu rechnen. In welchem Umfang es hier zu einer erhöhten Belastung der Justiz kommt, ist derzeit nicht absehbar.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet.

Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Esther Dilcher

Berichterstatlerin

Christian Haase

Berichterstatter

Bruno Hönel

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

